

## **Leitlinie für Förderungen im Rahmen des Internationalen Stefan-Heym-Preises der Stadt Chemnitz**

Gremium: Kuratorium des Internationalen Stefan-Heym-Preises der Stadt Chemnitz  
18.08.2016

Das Kuratorium bestätigt die nachfolgende

### **Leitlinie zur Vergabe der Stefan-Heym-Förderpreise der Stadt Chemnitz**

#### **Inhaltsverzeichnis**

1. Ziel und Grundlage
2. Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen
3. Zuwendungsempfänger
4. Kriterien der Förderung
5. Bewerbungsverfahren
6. Verwaltungsinterner Verfahrensablauf
7. Auszahlung der Zuschüsse - Mitteilungspflicht
8. Widerruf und Rückzahlung der Forderung
9. In-Kraft-Treten

#### **1. Ziel und Grundlage**

Im Sinne des Internationalen Stefan-Heym-Preises der Stadt Chemnitz sollen förderwürdige Projekte, Initiativen etc., die sich in besonderer Weise mit Leben, Werk oder Wirken Stefan Heyms beschäftigen, gewürdigt werden.

Über die Vergabe der Maßnahmen in Höhe von insgesamt 20.000 Euro entscheidet das Kuratorium zur Vergabe des Internationalen Stefan-Heym-Preis der Stadt Chemnitz. Die unterstützten Maßnahmen sind in der Zeit zwischen zwei Verleihungen des Internationalen Stefan-Heym-Preises zu realisieren.

#### **2. Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen**

- (1) Bezuschusst werden können Projekte und Initiativen im Bereich von Wissenschaft, Kunst, Kultur und Forschung bzw. Nachlasspflege, Stipendien oder die Unterstützung von Projekten mit Schülerinnen und Schülern bzw. Studierenden, die sich in besonderer Weise mit Leben und/oder Werk Stefan Heyms beschäftigen.
- (2) Zuschüsse werden nur bewilligt, wenn
  - eine zweckentsprechende Mittelverwendung gewährleistet ist,
  - die Förderung ausschließlich zur Deckung von Ausgaben dient,
  - gegen die Zuwendungsempfänger keine finanziellen Forderungen der Stadt Chemnitz oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vorliegen.
- (3) Es wird keine nachträgliche Defizitbezuschussung vorgenommen.
- (4) Veranstaltungen werden nur gefördert, wenn sie gemeinnützig sind.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

Anträge können alle natürlichen und juristischen Personen, Initiativen, Institutionen, private und öffentliche Einrichtungen und Vereine stellen, die sich in besonderer Weise mit Leben, Werk oder Wirken Stefan Heyms beschäftigen.

#### **4. Bewerbungsverfahren**

- (1) Das Antragsverfahren beginnt über eine Veröffentlichung durch die Stadt Chemnitz (Anlage 1.) Es müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- eine Beschreibung des zu fördernden Projektes (max. 2 DIN-A4 Seiten)
  - eine verbindliche Kostenaufstellung
- (2) Die Bewerbung ist fristgerecht an das Bürgermeisteramt zu stellen.
  - (3) Bewerbungsformulare (Anlage 2) sind im Internet unter [www.chemnitz.de](http://www.chemnitz.de) und im Bürgermeisteramt erhältlich.

## **5. Verfahrensablauf**

- (1) Das Kuratorium entscheidet, mit einfacher Mehrheit über die Vergabe der Fördermittel. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/Sitzungsleiterin
- (2) Das Bürgermeisteramt erteilt dem Bewerber eine Zuwendungsbestätigung oder eine Ablehnung. Über die Verwendung der Mittel wird eine Statistik geführt.
- (3) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in seinen Arbeiten auf die Förderung hinzuweisen und für eine öffentliche Präsentation in der Stadt Chemnitz zur Verfügung zu stehen.

## **6. Auszahlung der Zuschüsse - Mitteilungspflicht**

- (1) Ist die Zuwendung gewährt worden, hat der Zuwendungsempfänger über die Verwendung der Mittel einen Nachweis zu führen. Den Nachweis muss der Zuwendungsempfänger spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraums vollständig und prüffähig erbringen. Dazu ist das Formblatt (Anlage 1. b.) als zahlenmäßiger Nachweis und ab 500,00€ ein Sachbericht einzureichen. Die Originalbelege und Rechnungen sind beizufügen.
- (2) Die Zuschüsse können auf Antrag vorab überwiesen werden.
- (3) Der/die Vorsitzende des Kuratoriums behält sich das Recht vor, auf Grund von aus der Mitteilungspflicht resultierenden neuen Erkenntnissen die Zuwendungsbestätigung zu ändern.

## **7. Weitergehende Bestimmungen**

- (1) Es gilt ansonsten die allgemeine Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände (Anlage 3).
- (2) Da es sich bei der Zuwendungsbestätigung nicht um einen Bescheid handelt, ist das Einlegen von Rechtsmitteln nicht möglich.

## **8. In-Kraft-Treten**

Diese Leitlinie tritt nach dem Kuratoriumsbeschluss am 19.08.2016 in Kraft.